

# elektronischer

# Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 29. September 2006  
Rubrik: Aktiengesellschaften  
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung  
Veröffentlichungspflichtiger: Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft, Hamburg  
Fondsname:  
ISIN:  
Auftragsnummer: 060912001230  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind kostenpflichtig.

## Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft

Hamburg

**Wertpapier-Kenn-Nr. 726 900**  
**ISIN: DE 0007269003**

### Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am **Dienstag, dem 21. November 2006, um 11.00 Uhr**, im Hotel Hafen Hamburg, in der Seehafenstrasse 9, 20459 Hamburg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

#### Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. März 2006, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006**

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über das Unterbleiben der in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 Handelsgesetzbuch verlangten Angaben**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, gemäß § 286 Abs. 5 sowie § 314 Abs. 2 Satz 2 Handelsgesetzbuch folgenden Beschluss zu fassen:

Die Angabe der Bezüge jedes einzelnen Vorstandesmitglieds unter Namensnennung gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 Handelsgesetzbuch unterbleibt für die Geschäftsjahre 2006/2007 bis einschließlich 2010/2011.

**5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2006/2007 zu wählen.

**6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit Neuhof Hafengesellschaft m.b.H.**

Die Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft hat am 13. September 2006 mit der Neuhof Hafengesellschaft m.b.H. mit Sitz in Hamburg (nachfolgend: die Tochtergesellschaft) einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 13. September 2006 zwischen der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft und der Tochtergesellschaft (nachfolgend: der Vertrag) hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft. Die Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen.
- Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn gemäß § 291 Abs. 1 AktG an die Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindernd um den Betrag, der gemäß §§ 58b bis 58d GmbHG der Gewinnabführung entgegensteht. § 301 AktG gilt entsprechend.
- Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich

eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung eines etwa zu Beginn dieses Vertrags vorhandenen Gewinnvortrags oder von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Rücklagen oder von satzungsmäßigen Rücklagen, auch soweit sie während der Dauer dieses Vertrags gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für etwa während der Dauer dieses Vertrags gebildete Kapitalrücklagen.

- Die Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft ist für die Vertragslaufzeit zur Übernahme von Verlusten der Tochtergesellschaft entsprechend § 302 AktG verpflichtet. Die Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft ist daher insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 1. April 2006 beginnt. Soweit der Vertrag einen Beherrschungsvertrag enthält, gilt er jedoch nicht für die Zeit vor seiner Eintragung in das Handelsregister.
- Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist mit einer festen Laufzeit von fünf Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Tochtergesellschaft erfolgt, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahrs.
- Das Recht jedes Vertragspartners zur vorzeitigen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für die Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft gilt insbesondere die Veräußerung aller Geschäftsanteile oder einer Mehrheit von Geschäftsanteilen an der Tochtergesellschaft sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Tochtergesellschaft; in diesen Fällen kann dieser Vertrag mit Wirkung zum Übergang der Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft bzw. mit dem Verlust der Stimmehrheit gekündigt werden.
- Wenn der Vertrag endet, ist die Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft verpflichtet, die bis dahin bei der Tochtergesellschaft entstandenen Verluste auszugleichen. Ferner hat die Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft den Gläubigern der Tochtergesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.
- Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft Abschlagszahlungen auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Tochtergesellschaft solche Abschlagszahlungen zulässt. Entsprechend kann auch die Tochtergesellschaft Abschlagszahlungen auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Die Abschlagszahlungen sind unverzinslich. Keine Zahlung wird fällig als Entschädigung für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags.
- Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit, Durchführbarkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien werden eine ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche gültige oder durchführbare Regelung ersetzen, die die wirtschaftlichen Ziele der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen soweit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.

Die Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft und ist dies auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Aus diesem Grund sind von der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bereits zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 13. September 2006 zwischen der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft als beherrschender Gesellschaft und der Neuhof Hafengesellschaft m.b.H. mit Sitz in Hamburg als beherrschter Gesellschaft wird zugestimmt.

**Hinweis zum Tagesordnungspunkt 6:**

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft am Sitz der Gesellschaft in 21107 Hamburg, Nippoldstr. 117, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 13. September 2006,
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, die zusammengefassten Lageberichte der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2003/2004 und 2004/2005 sowie der Lagebericht der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2005/2006,
- die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaft für die Geschäftsjahre 2003, 2004, 2005 und für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. März 2006,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

#### **7. Beschlussfassung über die Änderung von § 1 Satz 1 der Satzung (Firma).**

Die bisher in § 1 Satz 1 der Satzung angegebene Firma der Gesellschaft lautet "Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft". Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Firma in "ADM Hamburg AG" zu ändern, um im Unternehmensinteresse der Gesellschaft die Zugehörigkeit der Gesellschaft zur Archer Daniels Midland Gruppe über die Firmenbezeichnung kenntlich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Firma der Gesellschaft wird in "ADM Hamburg AG" geändert.
- b) § 1 Satz 1 der Satzung wird entsprechend geändert und erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

#### "§ 1

Unter der Firma

ADM Hamburg AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Hamburg."

#### **8. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung an die Änderungen des Aktienrechts aufgrund des U MAG zum Frage- und Rederecht**

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) ist am 1. November 2005 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2005 I, S. 2802). Das UMAG sieht unter anderem vor, dass der Versammlungsleiter in der Satzung ermächtigt werden kann, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Im Interesse einer effizienten Durchführung der Hauptversammlung soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Satzung entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 16 der Satzung wird um einen weiteren Absatz ergänzt:

„Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner. Er kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.“

#### **9. Beschlussfassung über weitere Anpassungen der Satzung an die Änderungen des Aktienrechts aufgrund des U MAG**

Das UMAG sieht ferner eine Änderung der Vorschriften zur Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Danach kann die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Darauf hinaus kann die Satzung bei Inhaberaktien bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist. Zudem sind die Fristen für die Einladung zur Hauptversammlung geändert worden.

Zur Anpassung der entsprechenden Regelungen in der Satzung unserer Gesellschaft an die geänderten Bestimmungen des Aktienrechts, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) § 14 der Satzung wird um einen weiteren Absatz ergänzt:

„Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 15) erfolgen und im elektronischen Bundesanzeiger einmalig bekannt gemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet.“

- b) § 15 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

## „§ 15

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bei dieser oder bei einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Bei Zweifeln an der Echtheit oder an der Richtigkeit des Berechtigungsnachweises kann die Gesellschaft von Aktionären weitere, geeignete Nachweise verlangen. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Weitere Einzelheiten der Anmeldung und der Führung des Berechtigungsnachweises kann der Vorstand bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt machen.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.“

### 10. **Beschlussfassung über weitere Änderungen der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

## „§ 2

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.“

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Aufgrund des „Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)“ haben sich ab dem 1. November 2005 die gesetzlichen Bestimmungen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das UMAG gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsbestimmungen nach näherer Maßgabe des UMAG fort. Daher bestehen für die Hauptversammlung am 21. November 2006 nebeneinander zwei unterschiedliche Möglichkeiten, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Es ist ausreichend, die Voraussetzungen einer der beiden nachfolgenden Varianten zu erfüllen:

### **Teilnahme- und Stimmberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Gemäß § 123 Abs. 3 AktG in der Fassung des UMAG sind diejenigen Aktionäre berechtigt, in der Hauptversammlung zu stimmen oder Anträge zu stellen, für die der Gesellschaft rechtzeitig ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes zugeht. Der Nachweis muss durch das depotführende Institut in Textform ausgestellt und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Er hat sich auf den 31. Oktober 2006, 0:00 Uhr, zu beziehen und muss der Gesellschaft **bis spätestens Dienstag, den 14. November 2006, 24:00 Uhr (Zugang)** unter der folgenden Anschrift zugehen:

Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft  
- Vorstand -  
Nippoldstr. 117, 21107 Hamburg  
Telefax-Nr. 040/75194300

### **Teilnahme- und Stimmberechtigung durch Hinterlegung nach der Satzung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts und Antragstellung in der Hauptversammlung sind auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder einer der nachstehenden Banken hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot dort belassen:

**in Hamburg:**  
Deutsche Bank AG,

M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien

**in Berlin:**

Deutsche Bank AG

**in Frankfurt am Main:**

Deutsche Bank AG,

M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie in einer anderen Bankfirma bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot behalten werden. Die Hinterlegung ist gemäß §15 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 16 EGAktG in der Fassung des UMAG nur bis zum Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung möglich, d.h. **die Hinterlegung muss bis zum Montag, den 30. Oktober 2006, 24:00 Uhr erfolgen.**

**Weitere Hinweise**

In der Hauptversammlung kann das Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Sämtliche Anträge im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, insbesondere Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten nach § 126 Abs. 1 AktG, sind ausschließlich schriftlich oder per Telefax zu richten an:

Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft

- Vorstand -

Nippoldstr. 117, 21107 Hamburg

Telefax-Nr. 040/75194300

Anderweitig adressierte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, im September 2006

**Oelmühle Hamburg Aktiengesellschaft**

*Der Aufsichtsrat*